

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**

**(PGR)**

**(Abänderung der Bestimmungen zur Offenlegung)**

**Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur**

**Vernehmlassungsfrist:** 22. März 2019



## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                                                   | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung .....                                                             | 4     |
| Zuständiges Ministerium.....                                                      | 4     |
| Betroffene Stellen .....                                                          | 4     |
| 1. Ausgangslage .....                                                             | 5     |
| 2. Begründung der Vorlage.....                                                    | 7     |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....                                                 | 8     |
| 3.1 Allgemeines .....                                                             | 8     |
| 3.2 Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten .....                        | 9     |
| 3.3 Verhängung der Ordnungsbusse ausschliesslich über die<br>Verbandsperson ..... | 9     |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....                                  | 11    |
| 4.1 Personen- und Gesellschaftsrecht .....                                        | 11    |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....                                       | 14    |
| 6. Regierungsvorlage .....                                                        | 15    |

### **Beilagen:**

- Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern
  
- Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht dient der Erfüllung der Anforderungen von Art. 18 i.V.m. Art. 14 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts. Aufgrund dieser Bestimmungen müssen offenzulegende Unterlagen der Rechnungslegung über das System der Registervernetzung – dem so genannten BRIS-System – zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichmachung setzt voraus, dass die betreffenden Unterlagen ausnahmslos und zeitgerecht vorhanden sind.*

*Um diese Vorgaben erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass die offenlegungspflichtigen Gesellschaften ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Jahresrechnungen fristgerecht nachkommen. Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher einerseits die Bestimmung über die Prüfungspflichten des Amtes für Justiz und andererseits das Ordnungsbussenverfahren bei Nichteinreichung der Jahresrechnungen diesen Erfordernissen entsprechend angepasst werden. So kann gewährleistet werden, dass die der Offenlegung unterliegenden Unterlagen der Rechnungslegung ausnahmslos und fristgerecht beim Amt für Justiz vorhanden sind und somit zugänglich gemacht werden können.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

**BETROFFENE STELLE**

Amt für Justiz

Vaduz, 22. Januar 2019

LNR 2018-1651

## 1. AUSGANGSLAGE

Die gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften (AG), Europäischen Aktiengesellschaften (SE), Kommanditaktiengesellschaften (KAG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie von bestimmten anderen Gesellschaften<sup>1</sup> müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einreichen. Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz in den amtlichen Publikationsorganen bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen eingereicht wurden (Art. 1122 PGR). Die eingereichten Unterlagen sind öffentlich zugänglich, d.h. sie können von jedermann eingesehen werden. Die Bestimmungen über die Offenlegung (Art. 1122 ff.) wurden mit LGBI. 2000 Nr. 279 eingeführt und dienten der Umsetzung der Richtlinien 68/151/EWG<sup>2</sup> und 78/660/EWG<sup>3</sup>.

Gemäss der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012<sup>4</sup> müssen bestimmte Urkunden und Angaben – unter anderem

---

<sup>1</sup> Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 1 PGR oder Gesellschaften sind, die nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen gemäss Abs. 1 leg.cit. vergleichbar ist. Gleiches gilt auch für Gesellschaften, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Satz 1 sind, sowie für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften im Sinne von Satz 1 sind.

<sup>2</sup> Erste Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

<sup>3</sup> Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Bst. g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern.

auch die gemäss Art. 1122 PGR einzureichenden Jahresrechnungen – über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (BRIS)<sup>5</sup> öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Richtlinie 2012/17/EU ist relevant für den EWR und daher entsprechend umzusetzen.

Am 30. Juni 2017 wurde die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017<sup>6</sup> im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 sieht vor, dass alle Urkunden und Angaben, die nach Art. 14 der Offenlegung unterliegen, im jeweiligen Registerakt hinterlegt werden müssen und gemäss Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie als elektronische Kopien über das System der Registervernetzung (BRIS) öffentlich zugänglich zu machen sind. Dies betrifft zum einen die Angaben und Urkunden, die den jeweiligen Registereintragungen zu Grunde liegen bzw. Gegenstand dieser Eintragungen sind, und zum anderen auch die für jedes Geschäftsjahr offenzulegenden Unterlagen der Rechnungslegung. Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit Eintragungen im Handelsregister sind bereits heute beim Amt für Justiz/Handelsregister vorhanden und öffentlich (Art. 953 PGR). Dies zum einen aufgrund der bereits bestehenden Sanktionsbestimmungen (Art. 967 ff PGR i.V.m. § 65 Abs. 3 SchlTPGR), zum anderen aufgrund der Tatsache, dass die Eintragungen im Handelsregister in der Regel auch im Interesse der Eintragungspflichtigen liegen (bspw. entsteht eine juristische Person, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister oder müssen vertretungsbefugte Personen häufig einen entsprechenden Auszug aus dem Handelsregister vorlegen, aus welchem ihre Zeichnungsbefugnis ersichtlich ist).

---

<sup>5</sup> Business Registers Interconnection System. Fundstelle: [https://e-justice.europa.eu/content\\_business\\_registers\\_at\\_european\\_level-105-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_business_registers_at_european_level-105-de.do?init=true).

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

Die Verpflichtung zur Offenlegung und Einreichung der Jahresrechnungen von Gesellschaften ergibt sich aus dem geltenden Art. 1122 PGR. Gemäss Art. 1130 Abs. 1 PGR muss das Amt für Justiz prüfen, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind, und fehlende Unterlagen unter Gewährung einer angemessenen Frist nachträglich einverlangen. Die Formulierung dieser Bestimmung führte immer wieder zu Rechtsunsicherheiten und soll daher präzisiert werden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die Prüfpflicht des Amtes für Justiz klargestellt werden und so das ausnahmslose Vorhandensein und die fristgerechte Verfügbarkeit der Rechnungslegungsunterlagen beim Amt für Justiz gewährleistet werden. Das Amt für Justiz soll prüfen, ob die offenzulegenden Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden und vollständig sind. Ansonsten sind sie innert kurzer Frist nachträglich einzuverlangen. Gegenüber säumigen Gesellschaften soll das Amt für Justiz sofort wirksame Sanktionen verhängen können.

Bei Verletzung der Offenlegungspflichten ist den verantwortlichen Personen, in der Regel den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Ordnungsbusse persönlich aufzuerlegen. Da zahlreiche Mitglieder der Verwaltung ihren Wohnsitz oder bei juristischen Personen ihren Sitz im Ausland haben, hat sich in der Vergangenheit sowohl die Zustellung der Ordnungsbussenverfügung und insbesondere auch eine spätere Einbringlichmachung der verhängten Ordnungsbusse als schwierig und oft aussichtslos erwiesen. Neu soll daher die Ordnungsbusse aufgrund der Verletzung der Offenlegungspflichten der betreffenden Verbandsperson auferlegt werden.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Um den Vorgaben von Art. 18 i.V.m. Art. 14 der Richtlinie (EU) 2017/1132 sowie denjenigen der Richtlinie 2012/17/EU hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung der offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen über das System

der Registervernetzung (BRIS) nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass sämtliche in den genannten Richtlinien verlangten Angaben und Unterlagen beim Amt für Justiz zeitgerecht vorhanden sind. Dies trifft bereits heute für die im Zusammenhang mit den Eintragungen im Handelsregister stehenden Unterlagen und Angaben zu.

Wie unter Punkt 1. ausgeführt, sind derzeit allerdings nicht sämtliche der Offenlegung unterliegende Unterlagen der Rechnungslegung beim Amt für Justiz zeitgerecht vorhanden. Um sicherstellen zu können, dass sämtliche nach den Art. 1122 und Art. 1124 PGR offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen beim Amt für Justiz fristgerecht vorhanden sind und über BRIS zugänglich gemacht werden können, müssen die Regelungen über die Prüfung der Einreichung durch das Amt für Justiz sowie das Ordnungsbussenverfahren bzw. die Adressaten der Ordnungsbussenverfügungen entsprechend angepasst werden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 verweist in Art. 18 Abs. 1 auf das in der Richtlinie 2012/17/EU geregelte System der Registervernetzung (BRIS), über welches die in Art. 14 der Richtlinie 2012/17/EU genannten Urkunden und Angaben öffentlich zugänglich zu machen sind.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die aufgrund der Richtlinie (EU) 2017/1132 erforderlichen Änderungen in den Offenlegungsvorschriften (Art. 1130 und Art. 1048 PGR) sowie in der betreffenden Strafbestimmung im Schlusstitel des Personen- und Gesellschaftsrechts (§66 SchlTPGR) erfolgen.

Die Änderungen im PGR sollen zum einen sicherstellen, dass sämtliche Gesellschaften ausnahmslos und fristgerecht ihren Offenlegungspflichten nachkom-

men, und zum anderen, dass die der Offenlegung unterliegenden Dokumente entsprechend beim Amt für Justiz so vorhanden sind, dass sie über BRIS zugänglich gemacht werden können.

### **3.2 Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten**

Das Amt für Justiz soll bei sämtlichen offenlegungspflichtigen Gesellschaften wirksam kontrollieren müssen, ob diese ihren Offenlegungspflichten fristgerecht nachgekommen sind. Die Bestimmung über die Prüfungspflichten des Amtes für Justiz soll daher entsprechend klar formuliert werden.

Um eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Offenlegungspflichten durch das Amt für Justiz gewährleisten zu können, muss zudem der so genannte Bilanzstichtag (letzter Tag des Geschäftsjahres) zwingend in den Statuten vorgesehen sowie im Handelsregister eingetragen werden müssen. Des Weiteren soll neu der Tag der Einreichung der Jahresrechnungen im Handelsregister eingetragen werden.

### **3.3 Verhängung der Ordnungsbussen ausschliesslich über die Verbandsperson**

Gemäss bestehender Rechtslage sind Ordnungsbussen infolge Verletzung der Offenlegungspflichten den verantwortlichen Personen, welche die Pflicht nicht befolgt haben, persönlich aufzuerlegen. Dies bedeutet, dass derzeit die Ordnungsbussen sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung der säumigen Gesellschaft auferlegt wird.

Neu sollen Ordnungsbussen aufgrund der Verletzung von Offenlegungspflichten ausschliesslich über die säumige Verbandsperson selbst verhängt werden und nicht mehr wie bis anhin über die zur Einreichung verpflichteten Personen. Die Verhängung der Ordnungsbussen über die Gesellschaft ist aufgrund der zahlreichen Organmitglieder mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland die einzige Möglichkeit,

die Bussenverfügungen ordnungsgemäss zuzustellen und insbesondere auch die verhängten Bussen im Falle der Nichtbezahlung einbringlich zu machen.

Die Verhängung der Ordnungsbussen über Verbandspersonen ist dem PGR nicht fremd und bereits heute in § 66b SchlTPGR (Verhängung von Ordnungsbussen bei Verletzung der Pflichten nach Art. 120a PGR) vorgesehen. Sie steht auch im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Offenlegungspflicht: Gemäss Art. 14 der Richtlinie (EU) 2017/1132 „*treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit sich die Pflicht zur Offenlegung durch Gesellschaften mindestens auf folgende Urkunden und Angaben erstreckt...*“. Dabei haben die Mitgliedstaaten gemäss Art. 28 Bst. b der genannten Richtlinie geeignete Massnahmen für den Fall anzudrohen, dass die in Art. 14 vorgeschriebene Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung unterbleibt. Adressat der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sind dabei die Gesellschaften selbst, nicht (bloss) deren Organe (vgl. dazu auch öOGH vom 24. März 2009 zu 4 Ob 229/08t). Diese Auffassung spiegelt sich auch im Titel der den Offenlegungspflichten zugrunde liegenden Richtlinie 68/151/EWG (sog. Publizitäts-Richtlinie) wider. Auch der EuGH nimmt eine Offenlegungspflicht der Gesellschaft an (Rs C-97/96 = Slg 1997 I 6843 – Daihatsu; Rz 23). Zudem steht die Neuregelung auch im Einklang mit § 67 SchlTPGR, welcher bestimmt, dass, soweit Vermögensstrafen gerichtlich oder im Verwaltungsstrafverfahren verhängt werden können, ihnen auch die Verbandspersonen und Gesellschaftsfirmen an Stelle der schuldigen Einzelpersonen, jedoch mit dem allfälligen Rückgriffsrecht auf diese, unterliegen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Personen- und Gesellschaftsrecht**

###### **Zu Art. 977 Abs. 2**

Abs. 2 legt die Adressaten der Ordnungsbussen nach Abs. 1 fest. Dies sollen im Fall der Verletzung der Offenlegungspflichten nicht mehr wie bis anhin diejenigen natürlichen Personen sein, welche ihren Offenlegungspflichten nicht nachgekommen sind, sondern neu die betreffende Verbandsperson, hinsichtlich derer die Offenlegungspflichten verletzt wurden, selbst (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.3).

###### **Zu Art. 1048 Abs. 4**

Massgebliches Datum für die Frist zur Einreichung der Jahresrechnungen ist der so genannte Bilanzstichtag (letzter Tag des Geschäftsjahres). Das Geschäftsjahr endet zumeist am 31. Dezember des Kalenderjahres, kann aber auch von diesem abweichen. Dies bedeutet, dass die Frist zur Einreichung der Jahresrechnungen nicht bei sämtlichen offenlegungspflichtigen Verbandspersonen dieselbe ist, sondern je nach Bilanzstichtag variieren kann.

Das Amt für Justiz muss prüfen, ob die Jahresrechnungen fristgerecht eingereicht werden (siehe dazu die nachfolgenden Erläuterungen zu Art. 1130 Abs. 1). Um die Einreichung der Jahresrechnungen sämtlicher rechnungslegungspflichtiger Gesellschaften mittels eines automatisierten Verfahrens überprüfen zu können, ist es erforderlich, dass der Bilanzstichtag (Ende des Geschäftsjahres) in den Statuten vorgesehen und im Handelsregister eingetragen wird.

Da zudem die der Offenlegung unterliegenden Unterlagen öffentlich zugänglich sein müssen, muss auch für Dritte der jeweilige Bilanzstichtag ersichtlich sein.

Aus diesem Grund ist es nötig, dass der Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragen wird und somit für interessierte Dritte ersichtlich ist.

Gleiches gilt für das Datum der Einreichung der offenzulegenden Unterlagen der Rechnungslegung, das neu ebenfalls im Handelsregister eingetragen werden muss (siehe nachfolgend zu Art. 1130 Abs. 3).

#### **Zu Art. 1130 Abs. 1 und 3**

Abs. 1: Das Amt für Justiz prüft, ob die Rechnungslegungsunterlagen fristgerecht eingereicht worden sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt unverzüglich ein Aufforderungsschreiben samt Fristsetzung und Androhung der Verhängung einer Ordnungsbusse samt deren Höhe. Werden die Jahresrechnungen innert der vom Amt für Justiz gesetzten Frist nicht eingereicht, ist die Ordnungsbusse mittels Verfügung zu verhängen. Gleiches gilt, wenn die Unterlagen zwar eingereicht werden, jedoch nicht vollzählig sind oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Abs. 3 bestimmt, dass das Datum der Einreichung der offenzulegenden Unterlagen im Handelsregister eingetragen wird.

#### **Zu § 66 Abs. 2 und 4**

Abs. 2: Gemäss Art. 1122 Abs. 1 PGR haben die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Um die Gesellschaften zur fristgerechten Einreichung der Jahresrechnungen anzuhalten, sind vom Amt für Justiz Ordnungsbussen in Höhe von 1 000 Franken, bei Kleinstgesellschaften (Art. 1064 Abs. 1a PGR) 500 Franken, zu verhängen. Die Ordnungsbussen sollen unabhängig davon verhängt werden, ob die Nichteinreichung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte. Die Tatsache der Nichteinreichung der erforderlichen Unter-

lagen der Rechnungslegung ist für die Verhängung der Ordnungsbussen ausreichend.

Abs. 4: Die Ordnungsbussen sollen nicht wie bis anhin über die zur Einreichung Verpflichteten, nämlich die gesetzlichen Vertreter, persönlich verhängt werden, sondern über die Verbandsperson, deren Jahresrechnungen nicht fristgerecht eingereicht worden sind (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 3.3).

### **Zu den Übergangsbestimmungen**

Abs. 1 bestimmt, dass für Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegründet wurden und ihren Bilanzstichtag nicht in den Statuten vorgesehen haben, das Kalenderjahr als Geschäftsjahr gilt. So wird klargestellt, dass diese Gesellschaften nicht zwingend eine beurkundungspflichtige Statutenänderung für den Fall vornehmen müssen, dass die Statuten nicht den in Art. 1048 neu vorgesehenen Bilanzstichtag vorsehen.

Zudem müssen Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegründet wurden, die Eintragung des entweder in den Statuten bereits vorgesehenen oder des gemäss Abs. 1 bestimmten Bilanzstichtages nicht zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, sondern wird dieser von Amts wegen und ohne Auflegung von Eintragungsgebühren im Handelsregister eingetragen.

### **Zum Inkrafttreten**

Das Gesetz soll erstmals Anwendung auf Geschäftsjahre finden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen. Dies bedeutet, dass die neu vorgesehene sofortige Verhängung von Ordnungsbussen wegen Nichteinreichung der Jahresrechnungen frühestens im Januar 2021 erfolgen kann.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 977 Abs. 2**

2) Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 Z. 1 ist den Gründern, Organen oder Repräsentanten von Verbandspersonen, Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern, die zur Anmeldung verpflichtet sind oder die weitere Rechtspflichten gegenüber dem Handelsregister tragen, persönlich aufzuerlegen. Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 Z. 2 ist der betreffenden Verbandsperson aufzuerlegen.

Art. 1048 Abs. 4

4) Der Bilanzstichtag muss in den Statuten vorgesehen und im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 1130 Abs. 1 und 3

1) Das Amt für Justiz prüft, ob die offenzulegenden Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden und vollzählig sind. Fehlende Unterlagen sind unter Gewährung einer angemessenen Frist, die jedoch nicht länger als vier Wochen betragen darf, nachträglich einzuverlangen. Gleiches gilt sinngemäss, wenn die eingereichten Unterlagen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

3) Das Datum der Einreichung der offenzulegenden Unterlagen wird im Handelsregister eingetragen.

§ 66 Abs. 2 und 4

*2. Rechnungslegung und Offenlegung*

2) Wer seiner Pflicht zur Offenlegung oder anderen Pflichten gemäss den Vorschriften der Art. 1122 bis 1130 nicht nachkommt, wird vom Amt für Justiz von Amts wegen im Verwaltungsverfahren mit einer Ordnungsbusse von 1000 Franken bestraft. Bei Kleinstgesellschaften (Art. 1064 Abs. 1a) beträgt die Ordnungsbusse 500 Franken. Die Ordnungsbusse wird der Verbandsperson auferlegt.

4) Wird den in Abs. 1 oder 2a enthaltenen Pflichten im Geschäftsbetrieb einer Verbandsperson nicht nachgekommen, so findet die Strafbestimmung auf die Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren oder Mitglieder der Verwaltungsorgane Anwendung, die die Pflicht nicht befolgt haben.

## **II.**

### **Übergangsbestimmungen**

1) Für Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegründet wurden und den Bilanzstichtag nicht in den Statuten vorgesehen haben, gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

2) Bei sämtlichen Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegründet wurden, wird der Bilanzstichtag von Amtes wegen und gebührenfrei in das Handelsregister eingetragen.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.